

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 RM. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 RM., durch die Post bezogen 1,54 RM.

## Amtsblatt

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grundbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Zandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesseldorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Simbach, Soken, Mohorn, Mültig-Rothsch, Rungig, Neusträßen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesseldorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropf, Wilberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 133.

Dienstag, den 22. November 1910.

69. Jahrg.

## Gewerbegerichts-Wahlen.

1. Für das gemeinsame Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen finden die Wahlen der Beisitzer

**Donnerstag, den 15. Dezember 1910**

statt, und zwar für die Arbeitgeber vormittags von 9-12 Uhr und für die Arbeitnehmer nachmittags von 4-8 Uhr.

2. Die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer haben je zwanzig Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen.

3. Die einzelnen Gemeinden sind den aus der nachstehenden Liste ersichtlichen Wahlbezirken zugeteilt. Das Wahlrecht wird an den dort bezeichneten Wahlstellen ausgeübt. Es darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Wahl seine Wohnung oder seine gewerbliche Niederlassung hat oder wo er in Arbeit steht. Zwischen mehreren hiernach zulässigen Wahlstellen hat der Wahlberechtigte die Auswahl. Das Stimmrecht ist in Person und durch weiße Stimmzettel ohne wesentliche äußere Merkmale auszuüben.

4. Die Wähler haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbebetriebes, für die Arbeiter ein Zeugnis, wie solche von der Polizeibehörde des Wohnortes oder von den Arbeitgebern ausgestellt werden. Vordrucke für die Zeugnisse können die Arbeitgeber von den Herren Gemeindevorständen der zum Gewerbegericht gehörigen Gemeinden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beziehen. Den Arbeitern wird dringend empfohlen, sich einige Tage vor der Wahl diese Zeugnisse zu verschaffen.

Die als stimmberechtigt vom Wahlvorstand anerkannten legen ihre Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

5. **Stimmberechtigt sind**

a) als Arbeitgeber:

selbständige Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines Gewerbeunternehmens übt jeder das Stimmrecht für sich aus. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach b als Arbeiter gelten;

b) als Arbeiter:

Gefellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, (also auch solche in der Dinnenschiffahrt, dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, dem Maurer- und Zimmerergewerbe, in Steinbrüchen) ferner Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Nicht wahlberechtigt sind insbesondere land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Hausgehirne, Arbeiter in Eisenbahnbetrieben, Berg- sowie Tonarbeiter. Auch Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie Arbeiter, welche in den unter Militärverwaltung stehenden Betrieben beschäftigt sind, haben nicht mitzuwählen.

6. Voraussetzung für das Stimmrecht der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeiter ist, daß sie

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
  2. im Gewerbegerichtsbezirke Wohnung oder gewerbliche Beschäftigung haben,
  3. zum Amte eines Säbbers fähig sind.
- (Nach 3 sind insbesondere von der Wahl ausgeschlossen Frauen und Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben).

7. **Wählbar** ist jeder Stimmberechtigte, der

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Gewerbegerichtsbezirke seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist,
3. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene zurückerstattet hat.

8. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dieses Wahlsystem setzt sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Vorhandensein von mindestens zwei Wählerparteien voraus, deren jede ihre Wahlkandidaten in einer sogenannten Vorschlagsliste zu benennen hat.

Die Stimmabgabe folgt für die Wählerpartei bez. für deren Vorschlagsliste, indem von den zu vergebenden 20 Stimmen auf jede Vorschlagsliste so viel Stimmzettel entfallen, als dem Verhältnis der auf die Liste entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtzahl der abge-

gebenen Stimmen entspricht. Zur Erzielung möglichst starker Wählergruppen, die eine Zersplitterung der Stimmen auf eine allzu große Anzahl von Vorschlagslisten am wirksamsten verhindern würden, werden alle Wahlberechtigten, die gleiche Ziele und gleiche Interessen verfolgen, gut tun, sich rechtzeitig zusammenzuschließen und an die Aufstellung der Vorschlagslisten baldigst heranzutreten. Je größer der Personenkreis ist, der sich im voraus auf eine Vorschlagsliste einigt, um so größer sind die Aussichten der darauf Benannten für die Wahl.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden 20 Beisitzer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung zu enthalten und muß auch von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bez. Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Auf Erfordern haben die Unterzeichner ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.

9. Eine gültige Stimme kann nur für eine im wesentlichen unveränderte Vorschlagsliste abgegeben werden, das heißt, es sind nur solche Stimmzettel gültig, bei denen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Namen mit den Namen einer der eingereichten und vom gemeinsamen Gewerbegericht veröffentlichten Vorschlagsliste übereinstimmen.

10. Die Wahlberechtigten werden daher hiermit aufgefordert, bis spätestens zum **1. Dezember 1910**

Vorschlagslisten, getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei dem unterzeichneten Gewerbegericht unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters einzureichen. Die eingereichten Vorschlagslisten werden vor der Wahl in den Amtsblättern des Gewerbegerichts unter Weglassung der Unterschriften veröffentlicht. Wird bis zum Ablaufe des 1. Dezember 1910 von den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so kommt für die betreffende Wählergruppe die Wahl in Wegfall und es gelten die in der eingereichten Liste gültig bezeichneten als gewählt.

11. Abdrucke des Gewerbegerichtsstatuts können zum Selbstkostenpreise von 25 Pfg. das Stück durch die Gerichtsschreiberei bezogen werden.

Weissen, am 9. November 1910.

Nr. 20 G. G. R.

**Gemeinsames Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen.**  
Amtshauptmann **Frhr. von Oer**, Vorsitzender.

## Liste der Wahlstellen.

1. Weinböhla (Sitzungsaal im dortigen Rathause) mit Neberau.
2. Röthig (Gasthof Röthig) mit Wilsdruff, Coswig, Neucoswig.
3. Södrnewitz (Gasthof Södrnewitz) mit Oberpaar, Zschendorf, Brodowitz mit Elleben.
4. Hsella (Restaurant Alberthöhe) mit Wilsdruff.
5. Obermeißa (Restaurant zum Burggrafen) mit Hildergasse, Niedermeißa, Wintermauer.
6. Garschach (Gasthof Garschach) mit Dobritz, Rabschütz.
7. Schletta (Restaurant Biegelei Schletta) mit Niederjahnna, Korbitz, Lötzhain.
8. Reibusch (Restaurant Guldene Aue) mit Zehren, Schleritz, Klosterhauer.

## Stellenvermittlergesetz.

Nach Aufhebung der Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 6. August 1902 hat der Gewerbebetrieb der Stellenvermittler durch das neue seit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft befindliche Stellenvermittlergesetz des Reichs vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 860) und der sächsischen Verordnung vom 20. Oktober 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 426 folgend, insbesondere Seite 440.) eine Neuregelung erfahren, insbesondere über die Zulassung zum Gewerbe, die Führung der Geschäftsbücher und den Gebührentarif der Stellenvermittler.

Die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn, sowie die Herren Gemeindevorstände des Bezirkes werden hierzu angewiesen, den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler auf Grund dieser Bestimmungen zu überwachen und bei etwaiger Nichtbefolgung der Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Weissen, am 11. November 1910.

Nr. 1080 VII.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die in Gemäßheit der Bestimmung in § 7 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, aufgestellte Liste der Stimmberechtigten zu der am

**Mittwoch, den 21. Dezember d. J.**

vorzunehmenden Ergänzungswahl von Bezirksstags-Abgeordneten aus den Höchstbesteuerten des Bezirkes, liegt in der Kanzlei der königlichen Amtshauptmannschaft aus.

Etwalige Einsprüche gegen diese Liste sind bei dem Verlusse längstens bis

**zum 7. Dezember d. J.**

bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Weissen, den 21. November 1910.

Frhr. v. Oer,  
Amtshauptmann.